

## Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für den Bereich Beistandschaft

### 1. Vorbemerkung

Das Erheben von Sozialdaten durch das Sachgebiet Beistandschaft, ist zulässig, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist. (§ 62 Abs. 1 SGB VIII)

### 2. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

#### a) Ansprechpartner beim Fachbereich Jugendamt und Gesundheitsamt

Stadtverwaltung Mannheim, Fachbereich Jugendamt und Gesundheitsamt, Beistandschaft,  
Holzbauerstraße 6-8, 68167 Mannheim, Email: beistandschaft@mannheim.de

#### b) Datenschutzbeauftragte/r der Stadt Mannheim

Stadtverwaltung Mannheim, Datenschutzbeauftragter  
E 4, 10, 68159 Mannheim, Email: datenschutz@mannheim.de

### 3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Beistandschaft erhebt Ihre Daten

- a) zur Feststellung der Vaterschaft
- b) Ausstellung von Mutterschaftserklärungen
- c) Aufnahme von Sorgeerklärungen
- d) zur Führung des Sorgerregisters
- e) Erstellung einer Unterhaltsurkunde
- f) zur Beratung und Unterstützung innerhalb der Beistandschaft
- g) zur Beratung und Unterstützung junger Volljähriger
- h) um Unterhaltsansprüche ihres Kindes zu prüfen, zu berechnen und ggfs. durchzusetzen
- i) Beratung gem. § 1615 I BGB, Betreuungsunterhalt berechnen

Die Erhebung erfolgt aufgrund Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und f DSGVO, § 1712b BGB, §§ 2 Abs.3, Nr. 11, 61 Abs. 1 und 2 und 68 SGBVIII i.V.m. §§ 55, 56 SGB VIII.

### 4. Datenerhebung:

Im Rahmen der Beistandschaft können insbesondere folgende Daten von Ihnen, Ihrem Kind sowie von betroffenen Angehörigen erhoben werden:

- Stammdaten, wie z.B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Schwerbehinderung, Anschrift, Telefonnummer, Email
- Art und Dauer des Bezuges von Sozialleistungen
- Einkommensdaten und Wohnverhältnisse sowie Bank- und Versicherungsdaten
- Umfang der Kontakte des Kindes mit dem anderen Elternteil, Umgangsregelungen
- Angaben zu weiteren Kindern, Ehe-/Lebenspartnerinnen

## **5. Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten**

- a) anderer Elternteil
- b) beauftragte Rechtsanwälte bzw. Betreuer sowie Familienhelfer oder andere Bevollmächtigte
- c) Sozialleistungs- und Sozialversicherungsträger
- d) Unterhaltsvorschusskasse, Wirtschaftliche Jugendhilfe, Soziale Dienste, Amtsverwaltung
- e) Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht, Bundesamt für Justiz, Headquarter
- f) Ausländeramt, Meldeamt, Standesamt
- g) Gerichte, Gerichtsvollzieher, Arbeitgeber, Drittschuldner, JVA
- h) andere Jugendämter

## **5. Dauer der Speicherung**

- Die Daten / Akten werden 10 Jahre aufbewahrt und gespeichert. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem das Kind volljährig wird.
- Urkunden werden 30 Jahre nach Erstellung der Urkunde aufgehoben

## **6. Betroffenenrecht**

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) insbesondere folgende Rechte:

- Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DS-GVO)
- Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DS-GVO)
- Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DS-GVO zutrifft. Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 DS-GVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DS-GVO
- Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen der Meldebehörde gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 lit. b, c und d DS-GVO). Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung
- Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DS-GVO)

## **7. Widerruf der Einwilligung**

Die Übermittlung personenbezogener Daten für andere als den gesetzlich möglichen Zwecken ist nur zulässig, wenn die betroffene Person eingewilligt hat (Artikel 6 Absatz 1 lit. a DS-GVO). Die Einwilligung kann nach Artikel 7 Absatz 3 DS-GVO jederzeit gegenüber der Stelle widerrufen werden, gegenüber der die Einwilligung zuvor erteilt wurde.

## **8. Aufsichtsbehörde**

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Lautenschlagerstr. 20, 70173 Stuttgart, Tel.: 0711/61 55 41 0, E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de), wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden